

FACHDIENST Stadtentwässerung	BESCHLUSSVORLAGE
---------------------------------	------------------

Geschäftszeichen	Datum 07.11.2019	BV/2019/110
------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	1	24.10.2019		
Rat	2	07.11.2019		

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung); hier: Neufassung

öffentlich nichtöffentlich

Begründung für die Nichtöffentlichkeit:

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung).

<i>Handlungsfeld:</i> <i>Oberziel(e)</i>	6) Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Effektivität und Effizienz
Beschluss liefert Beitrag zum Handlungsfeld:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beteiligtes Produkt:	5380-01000
Bezeichnung des Produktes:	Stadtentwässerung Wedel

Werkleiter
Herr Seydewitz
Tel.: 18009 15

Bürgermeister
Herr Schmidt
Tel. 707 200

Begründung für Beschlussvorschlag:

1. Ziele

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung) soll die rechtssichere Veranlagung der Beiträge für die Abwassersatzung gewährleisten.

2. Darstellung der Ausgangslage

Satzungen über die Erhebung kommunaler Abgaben verlieren gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) nach 20 Jahren ihre Gültigkeit. Dabei ist nicht der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens, sondern der der inneren Wirksamkeit maßgeblich. Da die 2001 beschlossene Ursprungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung) rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft trat, ist die Gültigkeit dieser Satzung am 31.12.2016 abgelaufen, so dass eine Rückwirkung der vorliegenden Neufassung zum 01.01.2017 notwendig ist. Durch die Rückwirkung entstehen den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern keine Nachteile.

Für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach der Beitragssatzung erhoben.

Die Beiträge werden durch eine Rechnungsperiodenkalkulation ermittelt. Die Rückwirkung macht zwei Kalkulationen erforderlich, die zum einem für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 und zum anderen vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 Beiträge ermitteln. Während die Kalkulation des ersten Zeitraums auf tatsächlichen Werten beruht, muss im zweiten Zeitraum ab 2019 zusätzlich mit prognostizierten Zahlen kalkuliert werden (Anlagen 3.1-3.3 und 4.1-4.3).

Bei der Rechnungsperiodenkalkulation werden die Flächen, die in einer bestimmten zeitlichen Periode an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, den Aufwendungen für den Anschluss in derselben Periode gegenübergestellt. Die Flächen werden unter Berücksichtigung der Ausnutzbarkeit auf die entsprechenden Maßstabseinheiten berechnet.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich dann aus der Division der Aufwendungen, die im Kalkulationszeitraum für den Anschluss von Grundstücken an den öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserkanal angefallenen sind bzw. anfallen werden, und der im gleichen Zeitraum angeschlossenen bzw. anzuschließenden Flächen.

Da die überwiegende Zahl der Erschließungen durch die jeweiligen Erschließungsträger vorgenommen werden, erhöhen sich die Aufwendungen minimal. Dagegen stehen aber neu angeschlossene Flächen, die in den Verteilungsmaßstab einfließen.

Die jeweilige Rechnungsperiode muss hinreichend repräsentativ sein. Das bedeutet, dass möglichst verschiedene Baugebiete, wie z. B. allgemeine Wohngebiete, Industrie- bzw. Gewerbegebiete, Innen- und Außenbereiche berücksichtigt werden. Für die Beitragskalkulation ab dem 01.01.2019 sollte die Rechnungsperiode zudem sowohl abgeschlossene Baumaßnahmen im zurückliegenden Zeitraum, als auch die derzeit geplanten Maßnahmen enthalten.

Das ist für die vorliegenden Rechnungsperioden gewährleistet.

Im Ergebnis reduziert sich die Höhe des allgemeinen Beitrags für Schmutzwasser und des allgemeinen Beitrags für Niederschlagswasser, während sich die besonderen Beiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser (z.T. nur geringfügig) erhöhen. Dies führt grundsätzlich zu einer geringeren Beitragsbelastung für die Beitragspflichtigen.

Neben der Beitragskalkulation wurden in der Neufassung vor allem der Paragraf für die Datenverarbeitung und die Nennung der Ermächtigungsgrundlagen überarbeitet, um den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig zum Zitiergebot gerecht zu werden.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/110**

Zur besseren Lesbarkeit und Handhabung der Satzung für die Bürgerinnen und Bürger, wurden mehrere Paragrafen umsortiert bzw. neu aufgeteilt und Formulierungen überarbeitet, um eindeutiger und verständlicher zu werden. Dies betrifft insbesondere die §§ 3 und 4 (bisherige Satzung), deren Regelungen nun in den §§ 3-6 (neue Satzung) zu finden sind. Der Inhalt der Regelungen bleibt dabei unberührt.

Daneben wurden redaktionelle Änderungen wie das Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses und die Korrektur von Tippfehlern vorgenommen.

Es handelt sich hier um eine Neufassung, die im Vergleich zur alten Satzung nur wenige inhaltliche Unterschiede aufweist. Die Unterschiede werden in einer kurzen Übersicht dargestellt (Anlage 2). Bei Bedarf können auch die einzelnen Veränderungen innerhalb des Fließtextes der bisherigen Satzung nachvollzogen werden (Anlage 5). Da die Änderungen farbig kenntlich gemacht werden müssen, müsste die Anlage gesondert farbig gedruckt und verteilt werden, daher wird zugunsten von Umwelt und Kosten auf eine Verteilung in Papierform verzichtet und als Anlage 5 digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Ebenfalls digital wird Vollständigkeitshalber als Anlage 6 der Text der bisherigen Satzung in der Fassung der V. Nachtragssatzung der Beschlussvorlage angefügt.

3. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen

Entscheidungsalternativen liegen nicht vor. Falls der Beschluss über die Beitragssatzung nicht gefasst wird, können Beiträge nicht mehr veranlagt werden.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/110**

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Auswirkung auf den Stellenplan Stellenmehrbedarf Stellenminderung
 höhere Dotierung niedrigere Dotierung
 keine Auswirkung

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2018 alt	2018 neu	2019	2020	2021	2022ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Finanzplan						
Einzahlungen / Auszahlungen	2018 alt	2018	2019	2020	2021	2022ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Einzahlungen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Auszahlung, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Einzahlungen*						
Auszahlungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2018 alt	2018	2019	2020	2021	2022ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
Gesamtsaldo (Finanzplan und Investitionen)	2018 alt	2018	2019	2020	2021	2022ff.
	in EURO					
Gesamtsaldo						

Bei größeren Projekten, die über einen längeren Zeitraum laufen (z.B. Stadthafen oder BusinessPark), sind folgende Angaben aufzuführen:

1. Ursprüngliches Volumen des Gesamtbudgets:
2. Bereits gebundene Mittel (ausgezahlt oder vertraglich gebunden):
3. Geplante, aber noch nicht beauftragte Maßnahmen:

Anlagen

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/110**

Anlage 1: Text der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Beitragssatzung) - Neufassung

Anlage 2: Übersicht der Unterschiede der Neufassung zur bisherigen Satzung

Anlage 3: Kalkulation der Beitragssätze 2002 - 2018

3.1 Flächenübersicht

3.2 Übersicht Kosten

3.3 Ermittlung Beitragssatz

Anlage 4: Kalkulation der Beitragssätze 2002 - 2020

4.1 Flächenübersicht

4.2 Übersicht Kosten

4.3 Ermittlung Beitragssatz

Anlage 5: nur digital! Darstellung der Änderungen im Fließtext der bisherigen Satzung

Anlage 6: nur digital! Text der bisherigen Satzung in der Fassung der V. Nachtragssatzung